

Katzenschutzverordnung für das Gebiet der Gemeinde Oberaula

Aufgrund des § 21 Abs. 3 der „Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung und anderer Vorschriften“ des Landes Hessen vom 24. April 2015 (GVBl. Nr. 10; 2015 S. 190) in Verbindung mit § 13b des Tierschutzgesetzes in der Fassung vom 18.05.2006 (BGBl. I S. 2205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.07.2014 (BGBl. I , S. 1308) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberaula in Ihrer Sitzung am 03.03.2025 folgende Katzenschutzverordnung beschlossen.

§ 1

Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierpflicht

1. Katzenhalter/innen, die ihrer Katze unkontrollierten Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen sowie registrieren zu lassen.
2. Dies gilt nicht für weniger als fünf Monate alte Katzen.
3. Als Katzenhalter/in im Sinne der Verordnung gilt auch, wer freilaufende Katzen regelmäßig mit Futter versorgt.
4. Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

§ 2

Durchführung und Überwachung

1. Der Nachweis über die Kastration und die Registrierung ist dem Ordnungsamt auf Verlangen vorzulegen.
2. Wird eine unkastrierte Katze im unkontrollierten Freigang angetroffen, so kann dem Halter/der Halterin auferlegt werden, das Tier kastrieren, kennzeichnen und registrieren zu lassen.
3. Ist eine fortpflanzungsfähige angetroffene Katze nicht gekennzeichnet und registriert und kann ihr Halter / ihre Halterin deswegen nicht innerhalb von 48 Stunden identifiziert werden, kann das Ordnungsamt die Kastration auf Kosten des Halters / der Halterin durchführen lassen. Ein vom Halter / von der Halterin personenverschiedener Eigentümer / personenverschiedene Eigentümerin hat die Maßnahme zu dulden.

§ 3 Bußgeldvorschriften

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote dieser Verordnung können mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziffer 1 OWiG ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Oberaula.

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 1 Abs. 1 eine Katze nicht kastrieren oder kennzeichnen und registrieren lässt,
 - b) entgegen § 2 Abs. 1 die Nachweise auf Verlangen nicht vorlegt.
2. Ordnungswidrigkeiten nach §§ 1 und 2 Abs. 1 können mit einer Geldbuße von bis zu 500,00 EUR geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Oberaula, 03.03.2025

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Oberaula




Wagner
Bürgermeister

Bekanntmachung:

Vorstehende Satzung wird gemäß § 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Oberaula vom 14.05.2012 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberaula, 12.03.2025

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Oberaula




Wagner
Bürgermeister